

Satzung

Des LSVD+ -Verband Queere Vielfalt in Bayern (LSVD+ Bayern) e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "LSVD+ – Verband Queere Vielfalt in Bayern e.V., Kurzbezeichnung "LSVD+ Bayern".
2. Sitz des Vereins ist München. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von queeren Menschen (LSBTIQ*), die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
- es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
- aufgrund einer HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung in Not geraten sind und die nicht Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Diese Unterstützung gilt auch hilfsbedürftigen queeren Jugendlichen und Senior*innen sowie den Eltern, den Partner*innen, die mit dem Coming Out ihrer Kinder bzw. ihrer Partner*innen nicht zurechtkommen und deshalb hilfsbedürftig sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Informationsangeboten und Beratungseinrichtungen für LSBTIQ* sowie für verheiratete LSBTIQ*, ihre Partner*innen,
- durch Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Austauschformaten, für LSBTIQ*, ihre Eltern, sowie für verheiratete LSBTIQ* und ihre Partner*innen,
- durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS,
- durch Schulung und Supervision von Berater*innen und Gesprächsleiter*innen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind diejenigen (Einzel-) Mitglieder, korporativen Mitglieder (Gruppen, Vereine und juristische Personen) und Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen) des LSVD+-Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Freistaat Bayern haben, oder die ihre Zuordnung zum Landesverband Bayern gegenüber dem Bundesvorstand des LSVD+ erklärt haben. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch Erwerb der Mitgliedschaft im LSVD+-Bundesverband.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem (Bundes-) LSVD+ oder durch Tod bzw. Auflösung.
3. Korporative Mitglieder haben auf Landesebene Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sie haben zur Ausübung des aktiven Wahlrechts eine Stimme. Sie haben kein passives Wahlrecht.
4. Fördermitglieder haben auf dem Verbandstag Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§4 Beiträge

1. Der Verein kann Beiträge erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag in einer Finanzordnung bestimmt.

§5 Untergliederungen des Vereins

1. Untergliederungen des Vereins können sich auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene bilden.
2. Die Untergliederungen verfolgen selbständig die in §2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Sie arbeiten auf der Grundlage des Programms und innerhalb der Satzung, Finanz- und Geschäftsordnung des LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e.V.
3. Die Untergliederungen entscheiden auf ihren Mitgliederversammlungen über ihre Vertretungsorgane und die Höhe ihrer Beiträge. Die Untergliederungen können sich eine eigene Satzung geben und sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, die §2 und §12 entsprechen.

In ihrem Namen oder durch einen Namenszusatz muß deutlich werden, daß sie eine Untergliederung des Vereins sind. Die Satzung und Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§6 Jugendorganisation

Mitglieder des Vereins, die Jugendliche oder junge Erwachsene sind, können sich in einer Jugendorganisation des Vereins organisieren. Hierbei ist das Einvernehmen zwischen Bundesvorstand und Jugendorganisation herzustellen. Die Mitglieder der Jugendorganisation können sich eine Satzung geben, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf. Die Regelungen für Gliederungen unter §5 gelten analog. Die Jugendorganisation erhält nach den Möglichkeiten des Vereins Mittel für ihre Arbeit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Verbandstag (Mitgliederversammlung),
- der Landesvorstand (Landessprecher*innenrat).

§8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere

- Wahl- und Abwahl des Landesvorstandes,
- Wahl eines*einer Kassenprüfer*in
- Wahl eines*einer Versammlungsleiter*in,
- Wahl eines*einer Protokollführer*in,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Landesvorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programmes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten des Landesvorstandes und Untergliederungen des Vereins.

3. Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet ein ordentlicher Verbandstag in analoger oder digitaler Form statt. Der Landesvorstand ist zur Einberufung eines Verbandstages verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Der Verbandstag kann als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand nach seinem Ermessen. Für virtuelle Verbandstage gelten die übrigen Bestimmungen des § 8 und § 9 der Satzung entsprechend.

4. Einladung

Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Anträge

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag. Anträge über die Abwahl des Landesvorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Abwahl des Landesvorstands benötigen eine 2/3-Mehrheit des Verbandstages, alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des LSVD+ in Kraft.

6. Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Protokollführer*in sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

5. Antragsrecht

Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften persönlicher Mitglieder binden. Organe, Gliederungen, von Verbandstag oder Bundesvorstand eingesetzte Kommissionen, die Jugendorganisation und korporative Mitglieder haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag.

6. Geschäftsordnung

Das nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§9

Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag tritt als Mitgliederversammlung zusammen.

§10

Landesvorstand (Landessprecher*innenrat)

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter dem*der Schatzmeister*in. Der Anteil der Frauen im Landesvorstand soll mindestens dem Anteil der Frauen und nicht-binären Personen in der Mitgliedschaft entsprechen.
2. Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
4. Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Rücktritt vorzeitig aus oder erfordert der Arbeitsanfall eine Erweiterung des Vorstands, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Landesvorstände aus, muss binnen 8 Wochen ein Verbandstag zusammentreten.
6. Die Abwahl eines einzelnen Landesvorstandsmitglieds kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten erfolgen.
7. Über personelle Veränderungen im Landesvorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.
8. Der Landesvorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
9. Der Landesvorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen oder vom LSVD+-Bundesvorstand aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen.
11. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Landesvorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den

Jahresabschluß aufzustellen.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die vom Verbandstag bestimmte Kassenprüfung.

§12

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e.V. in Köln, sofern der Verein in diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Sollte der LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e.V. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband (Gesamtverband) in Frankfurt am Main.

Letzte Änderung der Satzung 29.01.2025